22. September 2025

# Datenschutzleitlinie für IT-Verfahren und IT-Projekte der hessischen Landesverwaltung (DSLL)

## 1. Vorbemerkung

**1.1**
Eine Digitalisierung der Verwaltung, die den Bürgerinnen und Bürgern sowie den gesellschaftlichen Anforderungen gerecht wird, erfordert eine angemessene Berücksichtigung des Datenschutzes. Sie wird Vertrauen und Akzeptanz nur erreichen, wenn sie in ausreichendem Maß am Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 12a Hessische Verfassung) ausgerichtet ist.

**1.2**
Vor diesem Hintergrund ist ressort- und dienststellenübergreifend und entsprechend den staatlichen Aufgaben die Sicherstellung des Schutzes personenbezogener Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Normen unabdingbar.
Dazu sind:

- Aufgaben und Zuständigkeiten zu klären;
- organisatorische Rahmenbedingungen der Datenschutzpraxis zu etablieren, aufrecht zu erhalten, regelmäßig zu evaluieren und weiter zu entwickeln, insbesondere
    - das Datenschutzmanagement kontinuierlich zu verbessern,
    - abgestimmte Datenschutzstandards zu entwickeln und fortzuschreiben;
- Effektivität und Effizienz des Datenschutzes durch frühzeitige, durchgängige und umfassende Einbeziehung organisationsinterner Stellen wie der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten und des behördlichen Datenschutzmanagements sicherzustellen;
- alle Datenschutzvorkehrungen und –maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllungs- und der Rechenschaftspflicht aus Art 5 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) hinreichend zu dokumentieren.

**1.3**
Für die Staatskanzlei, die Landesministerien und die ihnen nachgeordneten Dienststellen, Einrichtungen und Landesbetriebe wird im Folgenden der Begriff „Landesverwaltung“ verwendet.

**1.4**
Soweit in dieser Leitlinie von Ressorts gesprochen wird, sind hierunter auch die Staatskanzlei und der jeweilige nachgeordnete Bereich zu verstehen.

**1.5**
Diese Leitlinie für die hessische Landesverwaltung dient der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen und gibt Empfehlungen für konkrete Hilfestellungen für das Datenschutzmanagement (Aufbau- und Ablauforganisation).

**1.6**
Die Datenschutzleitlinie wird nach fünf Jahren evaluiert, um aus den Erfahrungen der Anwenderinnen und Anwender zu lernen.

**1.7**
Die Informationssicherheitsleitlinie der hessischen Landesverwaltung bleibt unberührt.

## 2. Anwendungsbereich

**2.1**
Die Datenschutzleitlinie bezieht sich auf den Bereich der operativen Umsetzung des Datenschutzes (Datenschutzmanagement) im Rahmen von IT-Verfahren und IT-Projekten und berührt nicht die Aufgaben und Befugnisse der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten (Art. 37 ff. DS-GVO, §§ 5 ff. Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG))

**2.2**
Die Ressorts können für ihren Zuständigkeitsbereich abweichende, ergänzende und konkretisierende Regelungen im Rahmen der geltenden Gesetze treffen. Die Regelungskompetenz kann auf die jeweiligen Leitungen der nachgeordneten Behörden übertragen werden.

**2.3**
Dem Hessischen Landtag, dem Hessischen Rechnungshof und der oder dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) wird der Erlass einer gleichartigen oder die Anwendung dieser Datenschutzleitlinie empfohlen, um ein gleichwertiges Datenschutzniveau für die gemeinsame Infrastruktur und Verfahren der Landesverwaltung gewährleisten zu können.

## 3. Begriffsbestimmungen

### 3.1 Legaldefinitionen
Insbesondere folgende Begriffsbestimmungen aus der DS-GVO sind zu beachten:

- **Personenbezogene Daten, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO**
- **Verarbeitung, Art. 4 Nr. 2 DS-GVO**
- **Verantwortlicher, Art. 4 Nr. 7 DS-GVO**
- **Auftragsverarbeiter, Art. 4 Nr. 8 DS-GVO**
- **Gemeinsam Verantwortliche, Art. 26 Abs. 1 S. 1 DS-GVO**
- **Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (Datenschutzverletzung), Art. 4 Nr. 12 DS-GVO**

### 3.2 Behördenleitung
Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter einer Behörde. Die Behördenleitung ist für die Umsetzung derjenigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zuständig, die sich an den Verantwortlichen i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO richten.

### 3.3 IT-Verfahrensverantwortliche
Diejenigen, die das IT-Projekt bzw. -Verfahren fachlich verantworten.

### 3.4 Datenschutzaufgaben
Die Erfüllung datenschutzrechtlicher Anforderungen, welche sich aus Datenschutzvorschriften unmittelbar ergeben. Herangezogen werden können auch anerkannte Auslegungen, insbesondere die Orientierungshilfen der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) und des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA). Die Umsetzung erfolgt durch behördliche Organisation, Zuständigkeiten, Prozesse und Maßnahmen.

### 3.5 Datenschutzkonzept
Die Dokumentation der Gesamtheit der aufeinander abgestimmten, organisatorischen Aufgaben, Zuständigkeiten, Prozesse, Maßnahmen und Erwägungen für die IT-Verfahren der Behörde, mit der sie ihre datenschutzrechtlichen Pflichten erfüllt.

### 3.6 Datenschutzmanagement (inkl. operativer Datenschutz)
Geeignete organisatorische Strukturen in der fachlich zuständigen Dienststelle bzw. Behörde, welchen die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben in IT-Verfahren als organisatorische Aufgabe zugeordnet ist, bspw. durch Erarbeitung von Prozessen, Erstellung von Dokumentationen oder Unterstützung von Personen in der Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte (Beantwortung von Auskunftsanfragen gemäß Art. 15 DS-GVO, Löschersuchen gemäß Art. 17 DS-GVO, usw.). Die Ausführung dieser Aufgaben wird als operativer Datenschutz bezeichnet.

### 3.7 Informationstechnologie (IT)
Die Gesamtheit der theoretischen Grundlagen und der praktischen Anwendung der Verarbeitung von Informationen mittels elektronischer Hard- und Software. Beinhaltet hier auch den Begriff der Informationstechnik.

### 3.8 IT-Verfahren
Eine Menge von organisatorisch zusammenhängenden Prozessen und IT-Systemen und -Diensten, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Der Lebenszyklus eines IT-Verfahrens besteht in der Regel aus definierten Phasen, von denen einige die Form von IT-Projekten annehmen können.

### 3.9 IT-Projekt
Zielgerichtetes, zeitlich, personell und sachlich abgegrenztes IT-Vorhaben zur Entwicklung oder Pflege von IT-Verfahren. IT-Projekte befassen sich mit der Konzeption, der Entwicklung, der Einführung oder wesentlichen Änderungen von IT, wie der Infrastruktur, Architektur oder Ausstattung.

### 3.10 IT-Dienstleisterin oder IT-Dienstleister
Eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, welche im Auftrag für die verantwortliche Behörde IT-Verfahren plant, umsetzt, einführt, betreibt, wartet, anpasst, pflegt, in- oder außer Betrieb nimmt oder in sonstiger Weise Aufgaben im Zusammenhang damit übernimmt. Es kann sich hierbei um eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO, gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 26 DS-GVO oder eine sonstige Stelle handeln.

## 4. Grundsätze zur Gewährleistung von Datenschutz

**4.1**
Die Anforderungen des Datenschutzes müssen in jeder Phase des Lebenszyklus eines IT-Verfahrens von den jeweils Zuständigen erfüllt werden.

**4.2**
Es gelten die Datenschutzgrundsätze des Art. 5 Abs. 1 DS-GVO (Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Aktualität, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit). Verantwortliche müssen diese Grundsätze erfüllen und die Erfüllung nachweisen (Art. 5 Abs. 2 DS-GVO).

**4.3**
Für jede Verarbeitung personenbezogener Daten ist eine Risikobewertung im Sinne des Datenschutzes durchzuführen: Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des möglichen Schadens für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person sind in Bezug auf die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung zu bestimmen. Das Risiko ist anhand einer objektiven Bewertung zu beurteilen, bei der festgestellt wird, ob die Datenverarbeitung ein Risiko oder ein hohes Risiko birgt. (Erwägungsgrund 76 DS-GVO).

- Für IT-Verfahren mit einer risikobehafteten Datenverarbeitung sind Datenschutzmaßnahmen – ausgehend von den in dieser Leitlinie definierten Vorgaben – vorzusehen und umzusetzen.
- Für IT-Verfahren mit einer hochrisikobehafteten Datenverarbeitung (besonders gefährdete oder besonders schützenswerte personenbezogene Daten), muss geprüft werden, ob eine weitergehende Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO vor Beginn der Verarbeitung durchgeführt werden muss (siehe hierzu 5.).

**4.4**
Eine ausführliche Darstellung der in den einzelnen Phasen erforderlichen Maßnahmen als Hilfestellung für die Projektphasenplanung ist in das Projektmanagement-Handbuch zur Planung, Durchführung und Steuerung von IT-Projekten des Landes Hessen integriert.

## 5. Besonderheiten bei erhöhtem Risiko (Datenschutz-Folgenabschätzung - DSFA)

**5.1**
Eine DSFA muss mit Unterstützung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten immer dann durchgeführt werden, wenn die durchgeführte Risikobewertung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ergibt. Hierbei sind insbesondere die Beispielsfälle in Art. 35 Abs. 3 DS-GVO zu beachten. Unabhängig davon muss, wenn mindestens zwei Kriterien des Working Paper 248 der Artikel-29-Datenschutzgruppe erfüllt sind, eine Risikobewertung durchgeführt werden. Es ist jeweils zunächst zu prüfen, ob die angestrebte Verarbeitung bereits auf der Black List (Muss-Liste) der DSK verzeichnet ist oder den Fällen des Art. 35 Abs. 3 DS-GVO entspricht.

**5.2**
Die Dokumentation der Datenschutz-Folgenabschätzung muss den Anforderungen des Art. 35 Abs. 7 DS-GVO genügen. Unter methodischen Gesichtspunkten bei der Durchführung einer DSFA sollten Orientierungshilfen der DSK, insbesondere das Standard-Datenschutzmodell, berücksichtigt werden.

**5.3**
Sofern nach dieser Prüfung weiterhin ein hohes Risiko besteht, muss entweder die Verarbeitung unterlassen oder die bzw. der HBDI gemäß Art. 36 DS-GVO informiert und in die Beratungen einbezogen werden, ob beziehungsweise wie die Verarbeitung personenbezogener Daten dennoch erfolgen kann.

## 6. Organisation des Datenschutzmanagements

**6.1**
Die Verantwortung für die Einhaltung der Datenschutzanforderungen obliegt der Behördenleitung. In IT-Projekten ist die Projektleiterin oder der Projektleiter im fachlich zuständigen Ressort intern zuständig für die operative Umsetzung der Datenschutzvorgaben in jeder Projektphase, ohne dadurch die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit zu übernehmen. Mit etwaigen IT-Dienstleistern müssen die Zuständigkeiten klar geregelt werden, sei es durch Leitlinien für wiederkehrende Aufgaben oder durch (ergänzende) Vereinbarungen vor jedem Auftrag.

**6.2**
Sofern ein Ressort der Landesverwaltung viele und/oder umfangreiche IT-Projekte verantwortet, wird empfohlen, das Datenschutzmanagement zentral in der jeweiligen Dienststelle zu organisieren, um so Fachwissen zu bündeln und Ressourcen zu sparen. Die organisatorische Ausgestaltung muss in jedem Fall eine effektive und effiziente Erfüllung der Aufgaben des Datenschutzmanagements sicherstellen.

**6.3**
Datenschutzmanagement und die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte stimmen sich entsprechend ihrer jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten bei der Erfüllung derselben ab.

**6.4**
Die Mitglieder des Datenschutzmanagements sollen regelmäßig an Fortbildungen im Bereich Datenschutz teilnehmen. Die Behördenleitung schafft hierfür die notwendigen Voraussetzungen.

**6.5**
Zur Unterstützung und Beratung der Mitglieder des Datenschutzmanagements in den Ressorts zu bereichsübergreifenden Grundsatzfragen des Datenschutzes richtet das nach Art. 104 Abs. 2 Hessische Verfassung für Allgemeinen Datenschutz- und Informationsfreiheitsrecht zuständige Ministerium einen ständigen Arbeitskreis ein:

- Dieser Arbeitskreis besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter jedes Ressorts und einer Vertreterin oder einem Vertreter des HBDI als Beraterin oder Berater.

- Er tauscht sich zu datenschutzrechtlichen Grundsatzfragen regelmäßig mit den behördlichen Datenschutzbeauftragten und gegebenenfalls weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der oder des HBDI aus.
- Das Hessische Landesarchiv wird bei Fragen, die die Anbietungspflicht nach § 4 Hessisches Archivgesetz (HArchivG) berühren, einbezogen.
- Zu übergreifenden Themen des Datenschutzes, etwa zu querschnittlichen IT-Verfahren, führt der Arbeitskreis eine Abstimmung und Koordination von gemeinsamen Maßnahmen durch.
- Einzelheiten und die organisatorische Einbindung regelt eine Geschäftsordnung, die mit den Ressorts abzustimmen ist.

## 7. Aufgaben des Datenschutzmanagements

### 7.1

Die Bedeutung des Datenschutzmanagements knüpft an die Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2 DS-GVO an, nach der die oder der Verantwortliche eine umfassende Beweislast hat, dass in jeder Phase von Verarbeitungen mittels IT-Verfahren datenschutzkonform gehandelt wurde.

### 7.2

Die Aufgaben des Datenschutzmanagements sollen insbesondere die Mitwirkung bei der operativen Umsetzung der folgenden Pflichten der oder des Verantwortlichen umfassen:

- Erfüllung der Anforderungen gemäß Art. 24 Abs. 1 DS-GVO: Umsetzung der geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit, Schadensausmaß und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß der DS-GVO erfolgt. Diese Maßnahmen müssen regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden.
- Erfüllung der Anforderungen gemäß Art. 25 DS-GVO: Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen
- Erfüllung der Anforderungen gemäß Art. 32 DS-GVO (Sicherheit der Verarbeitung):
    - Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen müssen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.
    - Es muss sichergestellt werden, dass unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung der oder des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.
- Gewährleistung der Betroffenenrechte gemäß Art. 12 ff. DS-GVO, insbesondere:

    - transparente Information, einfache Kommunikation und Schaffung von Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person,
    - Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person und auch bei einer nichtbetroffenen Person an die betroffene Person,
    - Ermöglichung des Auskunfts- sowie des Widerspruchsrechts für die betroffene Person in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen,
    - Erfüllung des Rechts auf Berichtigung, Löschung (unter Berücksichtigung von § 4 HArchivG) und Einschränkung der Verarbeitung der Daten unter bestimmten Umständen und der entsprechenden Mitteilungspflichten,
    - die Ermöglichung des Rechts auf Datenübertragbarkeit und den vorgegebenen Bedingungen.
- Erfüllung der Anforderungen gemäß Art. 33, 34 DS-GVO:
    - Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde,
    - Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person.
- Durchführung der Datenschutzfolgenabschätzung nach Art. 35, 36 DS-GVO.
- Mitwirkung bei dem Abschluss oder der Änderung von Auftragsverarbeitungsverträgen oder anderen geeigneten Rechtsinstrumenten zur Vereinbarung einer Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO.
- Kontrolle der vereinbarten Datenschutzvorgaben bei der Auftragsnehmerin oder dem Auftragsnehmer des Auftragsverarbeitungsvertrags unabhängig von den Rechten der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten.
- Zusammenarbeit mit der Datenschutzaufsichtsbehörde gemäß Art. 31 DS-GVO.
- Einwilligungsmanagement:
    - Prüfung gemäß Art. 7 DS-GVO, ob eine Einwilligung der betroffenen Person erforderlich ist und
    - ordnungsgemäße Beschaffung der Einwilligung gemäß Art. 7 ff. DS-GVO.

**7.3**

Das Datenschutzmanagement unterstützt die IT-Projektleitung bei der Erstellung und Aktualisierung der Datenschutzkonzepte. Folgende Dokumentationen sind hierzu durch die zuständige Dienststelle unter Beteiligung des Datenschutzmanagements in jedem Fall zu erstellen:

- Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DS-GVO),
- Dokumentation der Gestaltung der IT-Verfahren inkl. der zugrundeliegenden IT-Infrastruktur,
- Dokumentation der datenschutzfreundlichen Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO),
- Dokumentation der Umsetzung des Datenschutzes durch Technikgestaltung (Art. 25 Abs. 1 DS-GVO),
- Datensicherheitskonzept mit Rollen- und Berechtigungskonzept (Art. 32 DS-GVO),
- Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortung (Art. 26 DS-GVO),
- Vertrag zu Auftragsverarbeitung, Kontrolle und Weisung (Art. 28 DS-GVO),

- Dokumentation einer Datenschutzfolgenabschätzung (Art. 35 DS-GVO), beziehungsweise zumindest die dokumentierte Überprüfung der Notwendigkeit einer DSFA.

## 8. Verantwortlichkeit und Koordination

Da die Verantwortung für das Datenschutzmanagement bei der Behördenleitung liegt, verfügt sie über die Kompetenz zur Schaffung des organisatorischen Rahmens inklusive der Festlegung der Zuständigkeiten für das einzelne Projekt:

- IT-Verfahrensverantwortliche oder IT-Verfahrensverantwortlicher (Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Datenschutzmanagement),
- Leitung Datenschutzmanagement.

## 9. Rollenverteilung

### 9.1

Die Behördenleitung hat grundsätzlich die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Außenverhältnis. Sie benennt die IT-Verfahrensverantwortlichen und das Datenschutzmanagement.

### 9.2

Die IT-Verfahrensverantwortlichen arbeiten mit dem Datenschutzmanagement zusammen, damit die übrigen Projekt- bzw. Verfahrensanforderungen und die erforderlichen Datenschutzvorgaben vereinbart werden können.

### 9.3

Das Datenschutzmanagement wirkt bei der Umsetzung der Vorgaben des Datenschutzrechts entsprechend der innerorganisatorischen Regelung der jeweiligen Dienststelle mit.

### 9.4

Die Aufgaben der oder des IT-Verfahrensverantwortlichen können auf eine IT-Dienstleisterin oder einen IT-Dienstleister ausgelagert werden. Diese oder dieser muss ihre oder seine Eignung über geeignete Nachweise belegen. Die Auslagerung kann insbesondere in Form eines Auftragsverarbeitungsvertrags gemäß Art. 28 DS-GVO oder eines Vertrags über die gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DS-GVO erfolgen.

### 9.5

Die Rechte und Pflichten der oder des IT-Verfahrensverantwortlichen bei der Zusammenarbeit mit der Auftragsverarbeiterin oder dem Auftragsverarbeiter (IT-Dienstleisterin oder IT-Dienstleister):

- sorgfältige Auswahl (Zertifikate o.ä.),
- Ausgestaltung von Auftragsverarbeitungsverträgen unter Mitwirkung des Datenschutzmanagements (vgl. hierzu die Informationen auf der Website des HBDI):
    - Gegenstand und Art der Verarbeitung,
    - Zweck der Verarbeitung,
    - Art der personenbezogenen Daten,
    - Kategorien betroffener Personen,

    - Dauer,
    - Rechte und Pflichten der Auftragsverarbeiterin oder des Auftragsverarbeiters und der oder des Verantwortlichen,
    - dokumentierte Weisung zur Auftragsverarbeitung,
    - Verpflichtung auf Vertraulichkeit,
    - Regelungen zu eventuellen Subunternehmern,
    - Vereinbarung konkreter technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Datenschutz.
- Recht, Weisungen zu erteilen.

**9.6**
Die IT-Dienstleisterin oder der IT-Dienstleister hat bei der Auftragsverarbeitung insbesondere folgende Pflichten aus Art. 28 und 30 DS-GVO:

- Datenverarbeitung nur auf der Grundlage des Auftragsverarbeitungsvertrags,
- Sicherheit der Verarbeitung gewährleisten,
- Verarbeitung nur auf dokumentierte Weisung der oder des Verantwortlichen,
- Verpflichtung eigener Mitarbeiter innen und Mitarbeiter zur Vertraulichkeit,
- Abstimmung mit der oder dem Verantwortlichen über eventuell einzusetzende Subunternehmerinnen oder Subunternehmer und folglich die Weitergabe datenschutzrechtlicher Verpflichtungen an diese natürlichen oder juristischen Personen,
- Unterstützung der oder des Verantwortlichen bei der Einhaltung von Betroffenenrechten,
- Datenlöschung nach Beendigung der Auftragsverarbeitung,
- Unterstützung der oder des Verantwortlichen bei der Erfüllung der Nachweispflichten,
- Hinweispflicht gegenüber der oder dem Verantwortlichen bei möglichen Datenschutzverstößen,
- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten der Auftragsverarbeiterin oder des Auftragsverarbeiters,
- Beachtung von Datentransferbeschränkungen in Drittländer.

## 10. Umsetzung

Diese Datenschutzleitlinie ist allen Beschäftigten in geeigneter Weise bekannt zu geben. Sie ist zudem als Anhang zum Projektmanagementhandbuch zur Planung, Durchführung und Steuerung von IT-Projekten des Landes Hessen zu veröffentlichen.

**Legaldefinitionen:**

- **Personenbezogene Daten, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO:**
  alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.
- **Verarbeitung, Art. 4 Nr. 2 DS-GVO:**
  jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.
- **Verantwortlicher, Art. 4 Nr. 7 DS-GVO:**
  die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.
- **Auftragsverarbeiter, Art. 4 Nr. 8 DS-GVO:**
  eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.
- **Gemeinsam Verantwortliche, Art. 26 Abs. 1 S. 1 DS-GVO:**
  Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche.
- **Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (Datenschutzverletzung), Art. 4 Nr. 12 DS-GVO:**
  eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden.